

VERBUND Standpunkt

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Mit dem geplanten Erneuerbaren-AusbauG (EAG) werden zentrale Vorhaben der österreichischen Klima- und Energiestrategie #mission2030 legislativ umgesetzt. Um Ausbau und Integration der erneuerbaren Energien sicherzustellen und das Fördersystem an die beihilferechtlichen Vorgaben der EU sowie die neue Erneuerbaren-Richtlinie der EU (RED II) anzupassen, wird das österreichische Förderregime für Ökostrom neu aufgestellt. Gestärkt werden soll zudem die Systemverantwortung der Anlagenbetreiber von erneuerbaren Energien. Adressiert werden im EAG auch die notwendige Sektorkopplung sowie die Einbindung von Speichertechnologien. Dazu sind insbesondere das GWG bzw. das EIWOG entsprechend zu novellieren. Die Berücksichtigung von grünem, also CO₂-freiem Wasserstoff für Anwendungen im Industrie- bzw. Verkehrsbereich spielt hier eine zentrale Rolle.

Zielerreichung des 2030 RES-Ziels: Ökostrom-Regime NEU

Um die ambitionierten Erneuerbaren-Ausbauziele gemäß #mission2030, nämlich die bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs 2030 aus heimischen erneuerbaren Quellen zu erreichen, müssen alle Erneuerbaren-Potenziale genutzt werden. Laut BMNT sind zur Erreichung dieses Ziels bis 2030 zwischen 22 und 27 TWh zusätzliche Erneuerbaren-Erzeugung erforderlich. Der Beitrag der Wasserkraft beim Stemmen dieses enormen Ausbauziels liegt bei 6 – 8 TWh, also bei rund 25 %. Erreicht werden soll dieses Ausbauvolumen einerseits mit Neubauprojekten, andererseits durch Revitalisierungen, Erweiterungen und Effizienzsteigerungen bestehender Anlagen. Das Investitionsvolumen dieser Projekte liegt in der Größenordnung von bis zu 10 Mrd. Euro. Der Wertschöpfungsfaktor bei Wasserkraftinvestitionen liegt bei rund 3,5 – von diesen Investitionen kommen ca. 80 % der heimischen Volkswirtschaft zugute. Aktuell liegen österreichweit im Bereich der Groß- und Kleinwasserkraft Projekte im Ausmaß von 7,4 TWh vor.

100% erneuerbarer Strom aus heimischen Quellen: 22 – 27 TWh zusätzliche Erneuerbaren-Erzeugung notwendig.

Marktnahe Förderinstrumente und wettbewerbliche Fördervergabe

Zur kosteneffizienten Realisierung des erforderlichen Zubaubedarfs ist das zukünftige Fördersystem für erneuerbare Energien verstärkt marktbasierend auszurichten. VERBUND spricht sich dabei für Instrumente wie variable Marktprämien bzw. Investitionsförderungen aus, wie sie auch in der neu verabschiedeten EU-Erneuerbaren-Richtlinie vorgesehen sind. Aus Gründen der System- und Netzstabilität sollte die Fördervergabe mittels technologiespezifischer Ausschreibungen erfolgen, um eine Diversität von Erzeugungsmustern sowie eine Begrenzung regionaler Konzentrationseffekte zu erreichen und die Systemintegrationskosten gering zu halten.

Marktnahe Förderinstrumente und Fördervergabe über technologiespezifische Ausschreibungen.

Faire Wettbewerbsbedingungen für die Wasserkraft

Bei der Neugestaltung des Fördersystems ist auf ein Level-Playing Field für alle erneuerbaren Erzeugungstechnologien zu achten. Förderdifferenzierungen müssen fair und sachlich gerechtfertigt sein, die spezifischen Kosten und Genehmigungsdauern der

einzelnen Technologien sind zu berücksichtigen. Aufgrund technischer, standortspezifischer und regulatorischer Umfeldbedingungen liegen die Gestehungskosten bei neuen Wasserkraft-Projekten gegenwärtig in einer Bandbreite von rund 75-105 €/MWh und somit erheblich über jenen von Wind- und PV-Großflächen-Anlagen. Der Markt liefert trotz zuletzt gestiegener Großhandelspreise kein Investitionssignal – auf Basis der vorliegenden Preisprognosen zeichnet sich für die nächsten Jahre auch keine wesentliche Änderung der Situation ab. Investitionsprojekte werden einzeln bewertet - realisiert werden nur jene, die den Renditeerwartungen entsprechen. Solange sich die Marktbedingungen nicht erheblich verbessern, braucht der Wasserkraftausbau in allen Größenklassen eine adäquate Incentivierung, um den erwarteten Beitrag zur #mission2030 leisten zu können. Konkret heißt das:

- Technologiespezifische Incentivierung von zusätzlich erzeugtem Wasserkraftstrom aus Neu- und Bestandsanlagen mit größenabhängigen Fördervolumina
- Wettbewerbliche Ermittlung von größenabhängigen variablen Marktprämien für die zusätzliche Erzeugung für 20 Jahre für Anlagen größer 1 MW
- Anhebung der leistungsbezogenen Förderobergrenze von 20 MW und Umstellung auf ein Erzeugungskriterium (MWh)
- Bei Maßnahmen (Erweiterung/Revitalisierung/Effizienzsteigerung) zur Erhöhung der Jahreserzeugung von Bestandsanlagen soll alleiniges Förderkriterium das Erzeugungsdelta sein – etwaige Kostenvorteile gegenüber einem Neubau sind über standardisierte Gewichtungsfaktoren zu berücksichtigen.

Wasserkraftanlagen unterscheiden sich von volatilen Erzeugungsformen durch ihre Langlebigkeit, ihre Jahresdurchgängigkeit, die gute Planbarkeit, Steuerbarkeit, Flexibilität und Schwarzstartfähigkeit und tragen damit erheblich zur Frequenz- und Systemstabilität bei. Zudem zeichnet sich die Wasserkraft durch vielfache Sekundärnutzeneffekte aus, wie Hochwasserschutz und –management, Flusssohlestabilisierung, Schifffahrt, Tourismus und Naherholung.

Sicherstellung der Förderfähigkeit von Freiflächen-PV Projekten

Um die heimischen Potenziale im PV-Bereich kosteneffizient zu heben, ist eine Ausweitung der Förderfähigkeit im Erneuerbaren-AusbauG auf PV-Freiflächen-Anlagen notwendig. Angesichts des übermäßigen Flächenverbrauchs in Österreich sollte das Hauptaugenmerk auf wirtschaftlich bereits genutzten bzw. gewidmeten Flächen (z.B. Dachflächen, Gewerbeflächen, etc.) sowie Sonderflächen wie Verkehrsflächen, Straßenbankette, Böschungen, Deponien etc. liegen.

Zur Umsetzung der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften aus der RED II sollte zum Beanzwängen des PV-Ausbaus und zur Maximierung des Eigenverbrauchs die Regelung des §16a EIWOG betreffend „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ von Einzelliegenschaften auf die lokale Ebene (unter Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes) ausgeweitet werden. In einem lokal integrierten Energiesystem sollte für lokal erzeugte und verbrauchte erneuerbare Energie zeitlich befristet ein reduzierter Netztarif zur Anwendung kommen. Speicher zur Integration volatiler Erneuerbarer und zur Maximierung des Eigenverbrauchs sind von Netzgebühren zu befreien – dieses Anreizen bzw. Belohnen systemdienlicher Flexibilität durch Streichung der tariflichen Doppelbelastung müsste jedoch technologieneutral für alle Energiespeicher gelten.

VERBUND befürwortet zudem die in der #mission2030 vorgesehene Befreiung des Eigenverbrauchs aus PV-Anlagen von der Elektrizitätsabgabe (Streichung der Eigenstromsteuer), spricht sich jedoch auch hier für eine zeitliche Befristung dieser Maßnahme bis 2030 aus.

Das Förderregime für Erneuerbare muss ein Level Playing Field für alle Erzeugungstechnologien schaffen.

Bereits wirtschaftlich genutzte Flächen sowie Sonderflächen für PV nutzen: und Förderfähigkeit von Großflächen-PV sicherstellen

Erneuerbare Energiegemeinschaften: Ausweitung des §16a EIWOG auf die lokale Ebene

Zeitlich befristete Streichung der Eigenstromsteuer

Stärkung der Systemverantwortung – Kernelement des EAG

Ein zentraler Aspekt des EAG ist laut Ministerratsvortrag vom Dezember 2018 das Thema Systemverantwortung. Um die erneuerbaren Energien rasch in die Strommärkte zu integrieren, sollen sie - gleich wie alle anderen Marktteilnehmer - zunehmend Systemverantwortung übernehmen. VERBUND unterstützt dieses Ansinnen, um möglichst rasch ein Level Playing Field im Strommarkt zu erreichen. In diesem Sinne sollen alle Marktteilnehmer zur Bilanzgruppentreue verpflichtet werden – Fahrplanabweichungen müssen verursachergerecht verrechnet werden. Dadurch bestünde ein Anreiz, die Prognosegenauigkeit zu verbessern, gleichzeitig würden damit die Ausgleichsenergiekosten verringert werden. Gemäß den Vorgaben der kürzlich bis 2022 verlängerten EU Energie- und Umweltbeihilfe-Leitlinien sollen Anlagenbetreiber ihre Erzeugung grundsätzlich selbst vermarkten bzw. sich eines Direktvermarkters bedienen. Für bestehende Anlagen, die derzeit keiner Direktvermarktungspflicht unterliegen, sollte ein Anreizsystem entwickelt werden, das einen Wechsel in das neue System mit Direktvermarktung attraktiviert. Für bestehende Anlagen ohne Direktvermarktungspflicht, die im System verbleiben, soll weiterhin eine Abwicklungsstelle die Vermarktung übernehmen und auch als „Vermarkter of last resort“ fungieren.

Aus Sicht von VERBUND sollten – sofern technisch möglich - alle Anlagenklassen (Erzeuger, Speicherbetreiber, DSM, Aggregatoren) auf allen Märkten agieren können, auch auf den Ausgleichs- und Regelenergiemärkten. Die Präqualifikationskriterien je nach Produkt sollen durch den TSO vorgegeben werden und sollten sich an den tatsächlichen Möglichkeiten der einzelnen Technologien orientieren.

Um die Auszahlung von Fördergeldern in Zeiten negativer Preise zu minimieren, sollte eine ähnliche Regelung wie im deutschen EEG eingeführt werden: Liegen die Preise länger als drei Stunden im negativen Bereich, wird die Zahlung der Marktprämie ausgesetzt.

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit spricht sich VERBUND für eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelung der Netzreserve im EIWOG aus, um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. VERBUND plädiert grundsätzlich für eine Systemumstellung – statt des derzeit praktizierten aufwendigen Kostenprüfungssystems sollte ein wettbewerbles Ausschreibungssystem zur Anwendung kommen, an dem alle präqualifizierten Marktakteure teilnehmen können und nach dem pay-as-bid Verfahren remuneriert werden. Der effektive Engpassmanagement-Abwurf könnte dann wie bisher nach Kosten- und Wirkungsgesichtspunkten erfolgen.

Dekarbonisierung unterstützen: Sektorkopplung und grüner Wasserstoff

Ein Instrument zur Dekarbonisierung von Energie- und Wirtschaftssystemen ist der Einsatz von erneuerbarem Strom im Rahmen einer Sektorkopplung im Industrie-, Verkehrs- und im Wärmebereich. Damit könnten in vielen Anwendungen fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzt werden, beispielsweise durch Elektromobilität oder den Einsatz von erneuerbaren, mit grünem Strom erzeugten Gasen im Industrie- bzw. Wärmebereich.

Eine wichtige Rolle fällt dabei dem Einsatz von grünem Wasserstoff zu, der mittels Elektrolyse von Wasser und erneuerbarem Strom erzeugt wird: Zum einen kann grüner Wasserstoff zur Substitution fossiler Energieträger in energieintensiven industriellen Prozessen eingesetzt werden, beispielsweise in der Stahlerzeugung bzw. als Kraftstoff im Mobilitätssektor; zum anderen können mittels grünem Wasserstoff substantielle Mengen an erneuerbarer Energie saisonal gespeichert werden - ein zentrales Erfordernis in einem nahezu vollständig dekarbonisierten Stromerzeugungsumfeld, das auch die Systemdienlichkeit erhöht. Aktuelle Zahlen ergeben für Österreich einen saisonalen Verschiebungsbedarf für 2030 von rund 10 GWh pro Jahr.

Systemverantwortung stärken:
Verpflichtung zur Bilanzkreistreue,
grundsätzlich Direktvermarktungspflicht
für Neuanlagen

Einführung einer 3-h Regelung zur
Vermeidung von Förderzahlungen in
Zeiten negativer Preise

Rechts- und Planungssicherheit für die
Netzreserve

Proaktiven Regulierungsrahmen für
grünen Wasserstoff und Sektorkopplung
schaffen.

VERBUND begrüßt daher die in der EAG-Punktation vorgesehene Erarbeitung einer gesonderten Wasserstoff-Strategie zur Forcierung dieses Energieträgers. Im Rahmen des EAG-Pakets können bereits jetzt schon einige wichtige Elemente für den zukünftigen Regulierungsrahmen für grünen Wasserstoff verankert werden. Zum einen sollte eine rechtliche Definition des Speicherbegriffs, der den Aspekt der Sektorkopplung mitberücksichtigt, im EIWOG verankert werden. Um die Speicherung zu incentivieren, sollten grundsätzlich bestehende und neue Speicher insbesondere von entnehmerseitigen Netzentgelten befreit werden, wie in der #mission2030 bereits vorgesehen. Grundsätzlich ist der Energieträger Strom im Vergleich zu fossilen Kraft- und Brennstoffen überproportional mit Steuern und Abgaben belastet. Um den Klimaeffekt dieser Brennstoffe zukünftig verstärkt zu berücksichtigen, sollte die Abgabenlast verstärkt auf die CO₂ Emissionen abstellen. Die dadurch generierten Mittel sollten zweckgebunden für Klima-Maßnahmen bereitgestellt werden.

Fazit

Das EAG ist das zentrale Regelwerk zur Erreichung des 100%-Ziels bis 2030. Sowohl die Neuausrichtung des Ökostrom-Förderregimes, die Adaptierung des Marktdesigns als auch die Schaffung der Grundlagen für einen sektorgekoppelten Regulierungsrahmen durch Novellen des EIWOG und des GWG sind essenziell für die Ausgestaltung des Energiesystems der Zukunft.